

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Gemeinde Rosdorf
Lange Straße 12
37124 Rosdorf

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland - BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

per Mail an: rindermann@rosdorf.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
984 Sch/Bön

Ihre Nachricht vom
28.06.2023

Datum
Göttingen, den 15.08.2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Rosdorf – 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 078 „Gewerbegebiet westlich des Siekweges“, Ortschaft Rosdorf
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB**

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e. V. abgegeben.

Allgemeine Anmerkungen

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 20,21 ha (S. 35 der Begründung). Es gehen 19,2 ha Ackerboden verloren, und es ist mit einer Neuversiegelung von 10,7 ha zu rechnen (S. 87 des Umweltberichtes). Allein durch die Größe der betroffenen Fläche stellt das Vorhaben somit einen erheblichen Eingriff in die örtliche Umwelt dar. In § 1a NNatSchG ist gesetzlich festgelegt, die

Neuersiegelung von Böden im Land Niedersachsen bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Insbesondere benötigt die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Fläche eine besondere Rechtfertigung. Dabei ist die Bodenfruchtbarkeit laut des Umweltberichtes (S. 17) im Plangebiet besonders hoch.

Um diesen Normen genügen zu können, ist es erforderlich, der effizienten Flächennutzung in der Planung eine hohe Priorität einzuräumen. Es gilt zu verhindern, dass durch eine unzureichende Ausnutzung des geplanten Gewerbegebiets zukünftig weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Belastung der Umwelt minimiert und, soweit geboten, kompensiert wird (§ 15 BNatSchG).

Wir begrüßen, vorbehaltlich der im folgenden gebrachten Anmerkungen, die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Umsetzung des Radweges entlang des Siekweges.

Abwägung unserer Stellungnahme in der frühzeitigen Beteiligung

Wir bedanken uns für die ausführliche Abwägung unserer im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebrachten Stellungnahme, an deren Forderungen wir weiterhin festhalten. Wir hatten dort unter anderem die Verwendung klimafreundlicher Baumaterialien, eine den Artenschutz fördernde Bauweise sowie die Nutzung von Regenwasser gefordert. Diese Punkte wurden mit der Begründung abgewendet, es gebe im Rahmen des Bebauungsplanes keine Rechtsgrundlage für derartige Festsetzungen.

Sehr wohl können derartige Vorgaben aber in einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB aufgenommen werden. Wir fordern die Gemeinde Rosdorf auf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um die berechtigten öffentlichen Interessen durchzusetzen. Die genannten Punkte erachten wir für absolut notwendig, wenn eine zukunftsweisende Gestaltung des Gewerbegebietes gelingen soll.

Die Forderung einer Festsetzung der Fassadenfarbe wurde mit Verweis auf die festgesetzte Fassadenbegrünung abgewendet. Nach aktuellem Plan beträgt der Anteil der zu begrünenden Fassadenfläche allerdings lediglich 15 %, dies auch erst ab einer mindestens 50 m² großen, fensterlosen Fassadenteilfläche und auch erst nach 15 Jahren. Der überwiegende Teil der Fassadenfläche bleibt demnach also zunächst unbegrünt. Wir beharren daher auf unserer Forderung, eine helle Fassadenfarbe vorzuschreiben.

Ebenfalls wiederholen wir unsere Forderung nach Ladestationen zur E-Mobilität sowie nach geeigneten überdachten Fahrradstellplätzen. Diese sollten in einen städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen werden. Gleiches gilt für eine insektenfreundliche Beleuchtung, welche aktuell nur in den Hinweisen des Bebauungsplanes erwähnt wird.

Weiterhin wehren wir uns vehement gegen die Aussage, Photovoltaik müsse mit der Novellierung der NBauO nicht mehr vorgeschrieben werden. Außer Frage ist es eine Errungenschaft, dass nun 50 % der Dächer von

Gewerbeflächen mit Photovoltaik ausgestattet werden müssen. Allerdings ist dies aus unserer Sicht noch nicht ausreichend. Bekanntermaßen ist es kaum möglich, die Klimaziele zu erreichen und den Ausbau der erneuerbaren Energien im nötigen Maße voranzutreiben. Der Ausbau von Photovoltaik geht viel zu langsam voran. Es ist unerlässlich, das Potenzial in Gewerbegebieten zu nutzen. Daher fordern wir, 100 % der Dächer mit Photovoltaik auszustatten.

Insbesondere an der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser, welche wir als Bestandteil des städtebaulichen Vertrages fordern, führt unserer Ansicht nach kein Weg vorbei. Gerade vor dem Hintergrund der kürzlichen, häufiger werdenden Berichterstattung über niedrige Grundwasserstände und zunehmende Konkurrenz um Trinkwasserressourcen auch hier in Deutschland und in der Region können wir uns nicht mehr darauf ausruhen, dass immer Wasser aus dem Hahn kommt. Es ist Luxus, dass wir unser Trinkwasser als Brauchwasser nutzen, und es ist in der Regel völlig unnötig. Hier gilt es endlich umzudenken und die nötige Infrastruktur für die Nutzung des Regenwassers zu schaffen, um es so den Kaufinteressenten möglichst einfach zu machen, auch im eigenem Interesse vorbildliche und nachhaltige Strukturen im Betrieb zu schaffen.

Ausgleichsmaßnahmen

Der Standort der Maßnahmenfläche M3 zur Umsetzung einer CEF-Maßnahme zum Schutz der Feldlerche erscheint uns nur bedingt geeignet. Aus den vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gestellten Anforderungen für derartige Maßnahmenflächen geht hervor, dass eine Nähe zu anthropogenen und vertikalen Strukturen zu meiden ist (1). Nach der vorliegenden Planung wäre die Maßnahmenfläche aber durch die Transformatorenstation, die Mauer der JVA und die Feldwege mit Bäumen von gerade solchen Strukturen eingeschlossen. Ebenfalls liegt sie direkt unterhalb von Hochspannungsleitungen, was dem Papier zufolge explizit zu meiden ist. Zusätzlich würde sie direkt an das GI-Gebiet grenzen, von welchem durch die gewerbliche Aktivität ein besonderes Störungspotential zu erwarten ist.

Wir fordern daher, die Maßnahmenplanung unter diesem Gesichtspunkt naturschutzfachlich neu zu prüfen und ggf. zu überarbeiten. Davon abgesehen sind die Maßnahmen aber insgesamt sehr begrüßenswert.

Bebauung

Auf S. 39 der Begründung wird argumentiert, bei einer prognostizierten GRZ durch Gebäude von 0,3 sei die festgesetzte GFZ von 1,0 ausreichend. Im folgenden wird aber ausgeführt, die Anzahl der Geschosse sei bereits effektiv durch die festgesetzte Gesamthöhe beschränkt. Dementsprechend kann aus unserer Sicht auf eine Festsetzung der GFZ insgesamt verzichtet werden. Unter keinen Umständen darf die festgesetzte GFZ einer effizienten Flächennutzung im Wege stehen. Wenn die Festsetzung einer GFZ erforderlich ist, sollte sie daher mindestens 2,0 betragen. Die Zahl von 1,0 sollte vielmehr als Mindestmaß gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO festgesetzt werden.

Wie bereits oben erwähnt, erscheint uns die Angrenzung des GI-Gebietes an die CEF-Maßnahmenfläche problematisch. Dieser Aspekt müsste naturschutzfachlich geprüft werden, was im vorliegenden Umweltbericht nicht geschehen ist. Auf S. 40 der Begründung wird bzgl. der Begrenzung der Bauhöhe auf 6,0 m in Angrenzung an die Maßnahmenfläche M3 mit dem Schutz der Feldlerche argumentiert. Im Umweltbericht sind hierzu jedoch keine konkreten Ausführungen zu finden, sodass unklar bleibt, inwieweit durch höhere Gebäude eine stärkere Störung zu erwarten ist. Dies müsste nachgeholt werden, um eine fachlich begründete sinnvolle Abwägung zwischen Effizienz der Bebauung und dem Nutzen der CEF-Maßnahme treffen zu können.

Verkehr

Die Umsetzung des Radweges am Siekweg befürworten wir grundsätzlich sehr. Diese hat nach aktuellen Standards zu erfolgen; insbesondere sind die bundesweit etablierten Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) anzuwenden (2). Gerade durch den zu erwartenden Lkw-Verkehr ergeben sich potentielle Gefährdungen an den Einmündungen (toter Winkel), welchen durch bauliche Maßnahmen begegnet werden muss. Für Hinweise hierzu verweisen wir auch auf das Booklet „So geht Verkehrswende“ des ADFC (3).

Die geplante Wegführung westlich des Siekweges halten wir für keine zufriedenstellende Lösung: Nicht nur im Süden würde der geplante Radweg den Siekweg queren, sondern auch im Norden im Anschluss an den bestehenden Radweg unmittelbar südlich des Kreisverkehrs entstünde eine besonders problematische Verkehrssituation. Beide Querungen bedeuten Konflikte mit dem Kfz-Verkehr und somit zusätzliche Gefahrenquellen, insbesondere durch das vom Planbereich aus jeweils abfallende Gelände und die dadurch erschwerten Sichtverhältnisse. Unserer Einschätzung nach ist ein Bau östlich des Siekweges die einzig sinnvolle Alternative, durch welche ein sicherer Radweg gewährleistet werden kann, welcher auch angenommen wird. Die öffentliche Hand sollte sich daher um den Erwerb der benötigten Flächen bemühen.

Die Bushaltestelle „Siekanger“ wird derzeit nur unregelmäßig und im Projektbetrieb von der Buslinie 63 angefahren. Ein Ausbau durch eine Fortsetzung in Richtung Rosdorf ist aber denkbar. Hierzu wäre es sinnvoll, am Siekweg selbst eine Haltestelle einzurichten. Diese Möglichkeit sollte im Plangebiet vorgehalten werden.

Begrünung

Festsetzungen von Dach- und Fassadenbegrünung werten wir grundsätzlich positiv. Allerdings ist nicht einzusehen, warum sich die Festsetzung 6.20 dabei auf 15 % der Fassadenfläche beschränkt; so kann sich die temperaturstabilisierende Wirkung auf das Gebäudeinnere kaum entfalten (4). Aus unserer Sicht sind fensterlose Fassaden wie z. B. von Fertigungshallen vollständig zu begrünen. Außerdem ist der zeitliche Rahmen, dass das Begrünungsziel nach 15 Jahren erreicht werden soll, viel zu lang und zu unspezifisch. Es sollte konkret festgesetzt werden, dass die Bepflanzung spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des entsprechenden Gebäudes angelegt sein muss.

Die Anpflanzung von Gehölzen sollte ebenfalls nicht als reine Kompensationsmaßnahme verstanden werden. Bäume in naher Umgebung zu Gebäuden tragen in erheblichem Maße zur Stabilisierung des Mikroklimas sowie zur Beschattung bei, wodurch auch mit Energieeinsparungen zu rechnen ist. Im Umweltbericht heißt es, dass sich das lokale Klima in Richtung „trockener, heißer und staubiger“ entwickeln wird (S. 43). An dieser Stelle wird als Maßnahme vorgesehen, pro 500 m² Gewerbegebietsfläche einen Laubbaum zu pflanzen. Im Bebauungsplan wird hingegen aktuell nur ein Laubbaum pro 1.000 m² festgesetzt (6.17). Bei einer GRZ von 0,8 und bei 8 m² pro Baum entspricht dies – ohne Berücksichtigung der festgesetzten Pflanzflächen an den Gebietsrändern – gerade einmal 4% der freien Fläche. Dieser Anteil ist aus unserer Sicht wesentlich zu gering und wir fordern, die Zahl von einem Baum pro 500 m² – wie auf S. 43 des Umweltberichtes vermerkt – in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Zur Ausgestaltung von Begrünungsmaßnahmen verweisen wir ergänzend auf die vom BfN herausgegebene Schrift „Wege zum naturnahen Firmengelände“ (5).

Die genannten Punkte sind als klarer Beitrag für den Klima- und Naturschutz anzusehen. Insbesondere vor dem Hintergrund einer massiven Flächenversiegelung sind diese zwingend notwendig. Außerdem tragen sie zu einem gesünderen Wohlbefinden der dort arbeitenden Menschen bei.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Astrid Müller, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Dr.-Ing. Sören Schulze
Mareike Böning (M. Sc. Ressourcenanalyse- und management)
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

- (1) Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf
- (2) Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf (2010): Empfehlung für Radverkehrsanlagen. URL: <https://www.fgsv-verlag.de/pub/media/pdf/284.i.pdf>
- (3) Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (2019): So geht Verkehrswende – Infrastrukturelemente für den Radverkehr. URL: https://www.adfc.de/fileadmin/user_upload/Expertenbereich/Politik_und_Verwaltung/Download/So_geht_Verkehrswende_klein.pdf
- (4) Sebastian Schmauck (2019): Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsbereich. Fakten, Argumente und Empfehlungen. BfN-Skripten 538. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript538.pdf>
- (5) Bundesamt für Naturschutz (2015): Wege zum naturnahen Firmengelände – 21 Ideen für mehr Artenvielfalt auf Unternehmenflächen: von einfach bis aufwendig. URL: https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2015/NATURWERT_M%C3%BCller__Mohaupt__Schulz_et_al._2015__Wege_zum_naturnahen_Firmengel%C3%A4nde.pdf